

Branchenstandard

Anforderungen und Empfehlungen an den Schweizer Sport

Checkliste für Veranstalter mit Bundesbeiträgen / Veranstalter gross

Version:	2.0
Datum:	Juli 2026
Geltungsbereich:	Diese sind Trägerschaften für Olympische Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften oder Schweizermeisterschaften und Sportanlässe, die von Bundesbeiträgen profitieren, unabhängig von ihrer Rechtsform und Anbindung in die Verbandsstruktur.
Gültig ab:	01.01.2027
Hilfestellung/Tools:	Im Wesentlichen lassen sich die im Branchenstandard zusammengetragenen Anforderungen in drei Arbeiten (1.  /2.  /3. ) einteilen. Als Unterstützung stellt Swiss Olympic Mustervorlagen und ein Online-Tool (Ethik-Check) zur Verfügung.

1.		Anpassungen an Statuten oder Reglementen	Mustervorlagen für statutarische Änderungen
2.		Zeitnahe Veröffentlichungen auf Website oder im Mitgliederbereich (oder andere Bedingungen)	
3.		Laufende oder periodische Aufgabe auf Basis der Handlungsfelder Ethik	Online Tool Ethik-Check

Checkliste – Veranstalter mit Bundesbeiträgen / Veranstalter gross

Governance

Themen	Bedingungen / Aufgaben (im Online-Tool Ethik-Check finden sich konkrete Massnahmen zu den Themen)
Transparente Entscheide	Erstellung, Pflege und Veröffentlichung auf der Website von: ☐ Statuten, ☐ Organisationsstruktur, ☐ Traktanden und Protokollen des obersten Vereinsorgans (Mitgliederversammlung/Hauptversammlung/Delegiertenversammlung, usw.), ☐ Organisationsstrategie (sofern relevant), ☐ Reglemente und weiteren Vorschriften.
Transparente Finanzen	☐ Erstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen von Art. 957ff OR. ☐ Publikation der geprüften Jahresrechnung und Revisionsbericht auf der Webseite. ☐ Sportorganisationen, welche Beiträge der öffentlichen Hand und solche für bestimmte Anspruchsgruppen erhalten, haben den Nachweis über die Herkunft in der Jahresrechnung auszuweisen und deren Verwendung in geeigneter Form aufzuzeigen.
Geschlechtervertretung	■ Verankerung einer individuellen Geschlechterregelung in den Statuten. ► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Gleichstellung und Diversität. Diese beinhalten mindestens: – Die Sicherstellung, dass Strukturen und Prozesse (Grundlagendokumente, Regelwerke, Arbeits- sowie Rekrutierungsprozesse, Aktivitäten) diskriminierungsfrei, inklusiv und diversitätsfördernd ausgestaltet sind. <i>Hinweis: Swiss Olympic empfiehlt eine Geschlechterquote zu je mindestens 40% für die gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des obersten Leitungsorgans (i.d.R. Vorstand) in den Statuten zu verankern.</i>
Amtszeitbeschränkung	Verankerung einer individuellen Regelung zur Amtszeitbegrenzung für das oberste Leitungsorgan (i.d.R. Vorstand.) der Sportorganisation in den Statuten. Diese beinhaltet mindestens: ■ Wahlen spätestens alle vier Jahre. <i>Hinweis: Swiss Olympic empfiehlt die Verankerung einer maximalen Amtszeit von zwölf, resp. 16 Jahren, falls noch mind. eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt. Die laufende Amtsperiode kann in jedem Fall ordentlich beendet werden. Keine Anwendung auf einmalige Veranstaltungen.</i>
Interessenkonflikte	■ Festlegung der Modalitäten zur Ausstands- (und im Wiederholungsfall) Rücktrittspflicht sowie der Grundsätze für die Annahme und Abgabe von Geschenken und anderen Vorteilen in den Statuten oder Reglementen der Sportorganisation. ☐ Führung und Veröffentlichung eines Registers im Mitgliederbereich über die Interessensbindungen der gewählten (bspw. Zentralvorstandsmitglieder), ernannten (Zentralvorstand/Geschäftsleitung) und angestellten Personen (Geschäftsleitungsmitglieder) mit Entscheidungsfunktion. <i>Hinweise: Für Veranstalter mit Bundesbeiträgen/Veranstalter gross wird die Verankerung einer Registerpflicht in den Statuten oder Reglementen empfohlen. Anstelle einer Veröffentlichung im Mitgliederbereich ist auch eine jährliche direkte Zustellung an die Mitglieder möglich.</i>
Mitbestimmung	■ Die betroffenen Sportorganisationen verankern die Grundsätze der Mitbestimmung auf strategischer oder operativer Ebene in den Statuten. ► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Mitbestimmung. Diese beinhalten mindestens: – Die Schaffung von Strukturen und Prozessen für die aktive Mitbestimmung. <i>Hinweis: Mitbestimmung bezieht sich nicht nur auf den Leistungssport. In allen Bereichen ist eine aktive Mitwirkung erwünscht und anzustreben. Als minimale Bestimmung ist das Antragsrecht der Mitglieder genügend, sofern allen Personen, die am Vereinsleben partizipieren, die Möglichkeit einer Mitgliedschaft offensteht. Swiss Olympic empfiehlt Sportorganisationen mit Leistungssportbetrieb mindestens je 1 Sitz für Athlet*innen und 1 Sitz für Trainer*innen im Vorstand oder in Kommissionen mit Antragsrecht festzulegen.</i>
Datenschutz	Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere Art. 6 und 7 DSG (Datenschutzgesetz). ☐ Grundsatz der Zweckbindung: Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft und im Anschluss nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist. ☐ Grundsatz der Transparenz: Vereinsmitglieder informieren, wenn ihre Personendaten an Dritte oder andere Mitglieder bekanntgegeben werden. Sie müssen über Empfänger und Zweck informiert werden. ☐ Grundsatz der Verhältnismässigkeit: Es dürfen nur Daten bearbeitet werden, die zur Erfüllung des Vereinszwecks wirklich notwendig sind.
Weitere gesetzliche Grundlagen für Good Governance	☐ Sicherstellen, dass Steuern (inkl. MWST) und Sozialversicherungsbeiträge korrekt abgerechnet und bezahlt werden. ☐ Überprüfen, dass selbstständige Trainer*innen usw. den Nachweis erbringen, dass sie die Sozialversicherungsbeiträge mit ihrer Ausgleichskasse abrechnen. ☐ Beachten der kantonalen und eidgenössischen Steuergesetze, insbesondere bezüglich Quellensteuer für ausländische Mitarbeitende und Athlet*innen. <i>Hinweis: Das oberste Leitungsorgan (i.d.R. Vorstand) ist persönlich dafür verantwortlich und haftbar, dass die relevanten Gesetze und Vorschriften umgesetzt werden.</i>

Mensch

Themen	Bedingungen / Aufgaben (im Online-Tool Ethik-Check finden sich konkrete Massnahmen zu den Themen)
Ethik-Charta und Ethik-Statut	■ Anerkennung der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts, sowie der Kompetenzen von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht. ► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Ethik-Charta / Ethik-Statut. Diese beinhalten mindestens: – Dass die wesentlichen Bestimmungen der Ethik-Charta und des Ethik-Statuts den Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Freiwilligen bekannt sind und Bestandteil ihrer Vereinbarungen mit Mitarbeitenden, Auftragnehmenden und Partnern werden. – Das Vorleben der Prinzipien der Ethik-Charta. <i>Hinweis: Swiss Olympic empfiehlt die Verankerung der Ethik-Charta, des Ethik-Statuts, des Doping-Statuts sowie die Verankerung der Kompetenzen von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht in den eigenen Statuten, auch wenn deren Geltung durch die statutarische Verankerung beim entsprechenden Mitgliedsverband von Swiss Olympic gewährleistet sein dürfte.</i>
Ethik-prävention	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Ethik-Prävention. Diese beinhalten mindestens: – Die regelmässige Information und Sensibilisierung der Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Freiwilligen zu relevanten Ethikthemen gemäss den Empfehlungen des Fachverbandes. – Die Sicherstellung eines offenen Dialogs im Vorstand.
Gewalt-prävention	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Gewaltprävention. Diese beinhalten mindestens: – Die Berücksichtigung der entsprechenden Empfehlungen des Fachverbandes oder andere Massnahmen aus dem Ethik-Check.
Unfallprävention	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Unfallprävention. Diese beinhalten mindestens: – Die Sicherstellung der Anwendung baulicher, technischer und organisatorischer Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verletzungen, auch unter veränderten Klimabedingungen.
Suchtprävention	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Suchtprävention. Diese beinhalten mindestens: – Dass die Sportorganisationen keine Werbung/Sponsoring für nikotinhaltige Produkte und gebrannte alkoholische Getränke macht. – Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz. <i>Hinweis: Als gebrannte Wasser gilt Ethylalkohol in jeder Form. Sämtliche Spirituosen inkl. die daraus hergestellten Mischgetränke sind zu den gebrannten alkoholischen Getränken zu zählen. Nicht als gebrannte alkoholische Getränke gilt ausschliesslich aus Vergärung gewonnener Alkohol. Dies trifft zum Beispiel auf Bier, Wein oder Schaumwein zu. Swiss Olympic empfiehlt den Verzicht auf den Ausschank von Alkoholprodukten an Kinder- und Jugendwettkämpfen.</i>

	Themen	Empfehlung (im Online-Tool Ethik-Check finden sich konkrete Massnahmen zu den Themen)
Empfehlung	Ethik Analyse	► Periodische Durchführung einer Ethik-Analyse mit dem Online-Tool Ethik-Check und Ableitung entsprechender Massnahmen.
	Qualifikation	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Qualifikationen. Diese beinhalten mindestens: – Massnahmen zur Etablierung einer guten Team- und Führungsstruktur. – Die Sicherstellung angemessener Qualifikation, regelmässiger Weiterbildungen und Austausche für Mitarbeitende und Führungspersonen. – Die Prüfung ethischer Aspekte bei Neueinstellungen gemäss Checkliste von Swiss Olympic (z.B. Referenzen, ggf. Sonderprivatauszug).
	Ganzheitliche Entwicklung	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema ganzheitliche Entwicklung. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Förderkonzepts des Fachverbandes (nach FTEM Schweiz).
	Schutz vor Überlastung / Überforderung	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen für eine optimale Versorgung der Athlet*innen zum Schutz vor Überlastung und Überforderung. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des Förderkonzept des Fachverbandes (nach FTEM Schweiz).

Fairness und Umwelt

Themen	Bedingungen / Aufgaben (im Online-Tool Ethik-Check finden sich konkrete Massnahmen zu den Themen)
Doping-prävention	■ Anerkennung des Doping-Statuts. ► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Dopingprävention. Diese beinhalten mindestens: – Dass die wesentlichen Bestimmungen des Doping-Statuts den Teilnehmenden bekannt sind und Bestandteil von Vereinbarungen mit Mitarbeitenden, Auftragnehmenden und Partnern sind. <i>Hinweis: Swiss Olympic empfiehlt die Verankerung der Ethik-Charta, des Ethik-Statuts, des Doping-Statuts sowie die Verankerung der Kompetenzen von Swiss Sport Integrity und der Stiftung Schweizer Sportgericht in den eigenen Statuten, auch wenn deren Geltung durch die statutarische Verankerung beim entsprechenden Mitgliedsverband von Swiss Olympic gewährleistet sein dürfte.</i>
Wettkampf-manipulation	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Wettkampfmanipulation. Diese beinhalten mindestens: – Die Kommunikation und Umsetzung der vier Regeln zur Verhinderung von Wettkampfmanipulation.
Umwelt	► Ausarbeiten und Festigen von Massnahmen zum Thema Umwelt. Diese beinhalten mindestens: – Information, Schulung und Kontrolle zur Einhaltung der Gebote und Verbote zum Schutz der Umwelt oder geltenden Umweltauflagen der Behörden durch die Mitarbeitenden der Veranstaltung. <i>Hinweis: Swiss Olympic empfiehlt die Umsetzung von Massnahmen zu umweltfreundlichen Sportanlagen, zu klimafreundlichen Mobilitätsformen sowie zur zurückhaltenden und nachhaltigen Beschaffung, Verwendung, Instandhaltung und Entsorgung von Ressourcen.</i>